

## **Verein «Netzwerk Tau»**

### Denk- und Netzwerk für Klimaanpassung

## **Statuten**

### **1. Name und Sitzwahl**

Unter dem Namen "Netzwerk Tau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein hat zum Ziel, ganzheitliche Klimaanpassungsmassnahmen in der Schweiz zu ermöglichen, stärken, weiterentwickeln und in der Praxis zu etablieren. Dabei dient ihm das Zielbild von lebenswerten, grünen, nachhaltigen und biodiversen Städten als Orientierung. Der Verein leistet einen aktiven Beitrag zu dieser Vision in der Schweiz.

Der Verein verfolgt dazu folgende Zwecke:

- Erarbeiten und Weitertragen von integralen Zielbildern, Fokusthemen und Handlungsfeldern
- Know-How zusammen zu führen, es nutzbar zu machen und zu verankern
- Ansprechpartner zu Klimaanpassungsmassnahmen für die Industrie, öffentliche Hand, Politik und Wirtschaft zu sein
- interdisziplinäre Akteure und Expert:innen mit Bezug zur Klimaanpassung vernetzen
- Projekte der Klimaanpassungsmassnahmen sichtbar zu machen und Synergien zugänglich zu machen.

Der Verein ist gemeinnützig tätig, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Förderbeiträge von Privaten und öffentlicher Hand
- Beiträge aus Finanzierungspartnerschaften
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Allfällige Überschüsse werden zur Erreichung des Vereinszwecks reinvestiert. Das Geschäftsjahr dauert von Januar bis Dezember.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen, welche das Ziel des Vereins teilen und denen der Vereinszweck ein wichtiges Anliegen ist.

Die Details zur Mitgliedschaft sind im Mitgliederreglement geregelt.

### 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Revisionsstelle

## 6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der provisorischen Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung über zusätzliche Geschäfte informiert.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
10. Änderung der Statuten
11. Entscheid über Ausschlussrekurse

## 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Wahl der Liquidator:innen und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie ein Beschluss zur Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens 2 Mitglieder vertreten.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

## 7. Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens 3 Personen. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich nach dem Konsent-Prinzip.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, während des Amtsjahres selber ein neues Vorstandsmitglied zu kooptieren, die Wahl muss an der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Das Vorstandspräsidium kann als Co-Präsidium geführt werden und muss an der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Eine Ämter-Kumulation ist ausdrücklich erlaubt, soll jedoch nicht Usanz sein.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen: er

1. führt die strategische Ausrichtung des Vereins
2. verantwortet die Finanzen und budgetiert das Geschäftsjahr
3. definiert die aktuellen Handlungsfelder und konkreten Massnahmen
4. koordiniert die Zusammenarbeit von Vorstand, Geschäftsstelle und Mitgliedern
5. regelt die Finanzierungspartnerschaften sowie andere Kollaborationen und Zusammenschlüsse
6. beauftragt die Geschäftsstelle sowie unter Umständen weitere Personen oder Organisationen
7. kann Personen einstellen
8. kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
9. kann Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle abgeben.
10. verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besonders umfangreiche Leistungen und Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## 8. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand beauftragt oder eingestellt. Der Auftrag zur Führung der Geschäftsstelle wird jeweils auf 12 Monate vergeben. Ohne Gegenbericht (3 Monate vor Fristablauf) verlängert sich der Auftrag nahtlos um ein weiteres Jahr. (Rollover-Vertrag).

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind folgende: sie

1. führt die laufenden Geschäfte
2. ist für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich
3. koordiniert Netzwerk-Veranstaltungen und die Tätigkeiten des Denkwerks in den Handlungsfeldern eigenverantwortlich.
4. kommuniziert mit den Vereinsmitgliedern und ist Ansprechsstelle für Interessierte
5. verantwortet die Kommunikation und vertritt – zusammen mit dem Vorstand – den Verein nach aussen
6. bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und berät ihn in seinen Entscheiden
7. behält die laufenden Einnahmen und Ausgaben im Blick
8. kann in Absprache mit dem Vorstand einzelne Aufgaben ab- oder weitergeben.
9. kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen
10. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt auf Verlangen beratend an Vorstandssitzungen teil.

## 9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Rechnungsrevisor:in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Dieses Amt darf nicht von einem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsstelle ausgeübt werden.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

## 11. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe (inkl. Vorstandsmitglieder, Geschäftsstelle und Revisor:innen) ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation in der Schweiz zu, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.04.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

